

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 03/23

der 3. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 24. Mai 2023, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle Petra Chesi-Schelbert Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Arno Sprenger Julia Strauss Markus Tschugmell Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 02/23

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 02/23

1. Bestellung Sport- und Gesundheitskommission
2. Bestellung Arbeitsgruppe Sportanlässe
3. Bestellung Personal- und Verwaltungskommission
4. Bestellung Kommission Liegenschaften und öffentliche Bauten
5. ÖAWG – Bestellung ÖAWG-Verantwortlicher der Gemeindeverwaltung Balzers
6. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Gesetz über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz) sowie das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; STEG)
7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG) zur Vor-Ort-Erfassung des biometrischen Gesichtsbildes

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 2023 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 02/23

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 02/23 der Gemeinderatssitzung vom 10. Mai 2023 wird genehmigt.



Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 02/23

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 02/23 der Gemeinderatssitzung vom 10. Mai 2023 wird genehmigt.

1. Bestellung Sport- und Gesundheitskommission

Aufgrund von anstehenden Anlässen soll die Sport- und Gesundheitskommission bestellt werden. Hierbei handelt es sich um ein Kernteam, welches projektbezogene Arbeitsgruppen im Bereich Sport und Gesundheit bildet und dem Gemeinderat zur Bestellung vorschlägt.

Beschluss (einstimmig)

Die Sport- und Gesundheitskommission wird mit folgenden Personen bestellt:

Gemeinderat Richard Vogt, Rheinstrasse 49, Balzers (Vorsitz)
Gemeinderätin Petra Chesi-Schelbert, Finne 43, Balzers
Gemeinderat Karl Frick, Kappele 1, Balzers

2. Bestellung Arbeitsgruppe Sportanlässe

Die Bestellung der Arbeitsgruppe Sportanlässe soll so rasch wie möglich erfolgen, damit sie das bevorstehende Sportfest organisieren kann. Die Zusammensetzung orientiert sich an der bisherigen bewährten Praxis.

Beschluss (einstimmig)

Die Arbeitsgruppe Sportanlässe wird mit folgenden Personen bestellt:

Gemeinderat Richard Vogt, Rheinstrasse 49, Balzers (Vorsitz)
Andreas Frick, Obergass 25, Balzers (Vertreter Skiclub Balzers)
Janina Frick, Gnetsch 26, Balzers (Vertreterin Schwimmclub Balzers)
Michael Pfiffner, Plattenbach 7, Balzers (Vertreter Tennisclub Balzers)
Hans Rusch, Rheinstrasse 6, Balzers (Vertreter Monvad Bergsport und Klettern)
Christine Vogt, Prafatell 20, Balzers (Vertreterin Turnverein Balzers)
Roman Vogt, Schliessa 34, Balzers (Vertreter Fussballclub Balzers)

3. Bestellung Personal- und Verwaltungskommission

Aufgrund von anstehenden Rekrutierungen soll die Personal- und Verwaltungskommission so rasch wie möglich bestellt werden.

Beschluss (mehrheitlich, 4 VU, 4 FBP, 1 FL dafür; 2 VU dagegen)

Die Personal- und Verwaltungskommission für die Mandatsperiode 2023 bis 2027 wird mit folgenden Personen bestellt:

Gemeindevorsteher Karl Malin, Aubach 14, Balzers (Vorsitz)
Vizevorsteher Matthias Eberle, Heraweg 33, Balzers
Gemeinderätin Désirée Bürzle, Rietstrasse 11, Balzers
Gemeinderätin Julia Strauss, Fauenbergweg 3, Balzers
Gemeinderat Markus Tschugmell, Unterm Schloss 63, Balzers
Gemeinderat Richard Vogt, Rheinstrasse 49, Balzers
Personalverantwortliche der Gemeindeverwaltung (beratendes Mitglied)

4. Bestellung Kommission Liegenschaften und öffentliche Bauten

Aufgrund anstehender Geschäfte soll die Kommission Liegenschaften und öffentliche Bauten so rasch wie möglich ordentlich besetzt werden.

Beschluss (einstimmig)

Die Kommission Liegenschaften und öffentliche Bauten für die Mandatsperiode 2023 bis 2027 wird mit folgenden Personen bestellt:

Gemeindevorsteher Karl Malin, Aubach 14, Balzers (Vorsitz)
Vizevorsteher Matthias Eberle, Heraweg 33, Balzers
Gemeinderätin Désirée Bürzle, Rietstrasse 11, Balzers
Gemeinderätin Petra Chesi-Schelbert, Finne 43, Balzers
Gemeinderat Karl Frick, Kappele 1, Balzers
Gemeinderätin Julia Strauss, Frauenbergweg 3, Balzers

5. ÖAWG – Bestellung ÖAWG-Verantwortlicher der Gemeindeverwaltung Balzers

In der GR-Sitzung vom 12. April 2017 wurde Fernando Oehri, damals Fachverantwortlicher Hochbau der Gemeindebauverwaltung Balzers, als Kontaktperson zwischen der Gemeindeverwaltung Balzers und der Stabsstelle für das Öffentliche Auftragswesen bestellt. Seit seinem Ausscheiden aus der Gemeindeverwaltung Balzers im Jahr 2021 gibt es diese Kontaktperson nicht mehr. Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Balzers, vor allem jene, die nicht viele Ausschreibungen über ein ÖAWG-Verfahren machen, sind bei Ausschreibungen verunsichert. Es fehlt eine entsprechende Ansprechperson.

Das ÖAWG (Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen) und die dazugehörige Verordnung werden laufend angepasst und erweitert. Die Handhabung ist komplex und wird immer komplexer. Damit die gesetzlichen Bestimmungen effizient und reibungslos in die Praxis umgesetzt werden und eine koordinierte Vorgehensweise gewährleistet ist, ist es sinnvoll, dass sich innerhalb der Gemeindeverwaltung eine Person mit der Thematik des Öffentlichen Auftragswesens vertieft beschäftigt.

Der ÖAWG-Verantwortliche der Gemeindeverwaltung Balzers hat folgende Aufgaben:

- Prüfung und Aktualisierung der internen Normen und Abmachungen
 - Interne Richtlinie ÖAWG
 - Die mit der Richtlinie verbundenen Prozesse (Direktvergabe, Verhandlungsverfahren, ...)
 - Aktennotiz betreffend Aufwandsentschädigung Offert-Eingabe
- Überwachen der relevanten externen Normen (ÖAWG, ÖAWV, EU-Richtlinien)
 - Aktueller Stand der relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien (Aktualisierungen)
 - Aktueller Stand der Schwellenwerte (Aktualisierungen)
- Prüfung und Aktualisierung der ÖAWG-relevanten Vorlagen in ELO 02.04.07, «Vorlagen Öffentliches Auftragswesen» bzw. deren Erarbeitung, sofern keine Vorlagen vorhanden sind
 - Verträge/Vertragsklauseln (Teuerungsausgleich, Zahlungsmodalitäten, Konventionalstrafe, Versicherung, Geheimhaltung, Haftung, Umgang mit Subunternehmer, ...)
 - Submissionsunterlagen (Deckblatt, Angaben zum Projekt, allgemeine Bedingungen, besondere Bedingungen, Angaben zur Eignungsprüfung, ...)
 - Offertöffnungsprotokoll, Offertvergleich und Vergabeantrag
 - Briefvorlage Auftragserteilung
 - Formulare Vergabevermerke (ober-/unterhalb der Schwellenwerte)

- Verantwortlich für die Schulung und den Wissenstransfer
 - Beratung der Mitarbeitenden bei der Umsetzung von ÖAWG-Gesetzen und -Verordnungen
 - Informieren der betroffenen Mitarbeitenden über Änderungen in ÖAWG-Gesetzen und -Verordnungen
 - Schulung der betroffenen neuen Mitarbeitenden über den Inhalt von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Vorlagen und Prozessen betreffend ÖAWG
- Kontaktperson zur Stabsstelle Öffentliches Auftragswesen
 - Klärt Unsicherheiten und Unklarheiten mit dem Amt und informiert anschliessend die Mitarbeitenden
 - Lädt bei Bedarf die Stabsstelle für Öffentliches Auftragswesen zu Infoveranstaltungen ein

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Verantwortung für die jeweilige Ausschreibung und somit auch für das gewählte Ausschreibungsverfahren immer noch beim entsprechenden Projektleiter liegt.

Beschluss (einstimmig)

Als ÖAWG-Verantwortlicher der Gemeindeverwaltung Balzers wird per sofort Remo Eberle, Leiter Tiefbau der Gemeindeverwaltung Balzers, bestellt.

6. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Gesetz über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz) sowie das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; STEG)

Die zunehmende Digitalisierung und Globalisierung wirken sich tiefgreifend auf die Wirtschaft aus. Die bisher geltenden Grundsätze für die Besteuerung internationaler Unternehmen sind durch Möglichkeiten der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting; BEPS) aus Sicht der OECD und der G20- Staaten in Frage gestellt. Aus diesem Grund soll sichergestellt werden, dass Gewinne dort besteuert werden, wo wirtschaftliche Tätigkeiten und Wertschöpfung tatsächlich stattfinden.

Deshalb haben 135 Mitgliedstaaten des OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS (IF on BEPS) im Oktober 2021 nach einem fast 10 Jahre dauernden Prozess einen globalen Konsens gefunden und einer sogenannten Zwei-Säulen-Lösung zugestimmt. Während sich Säule 1 mit der Verteilung der Besteuerungsrechte zugunsten der Marktstaaten befasst, soll Säule 2 sicherstellen, dass multinationale Unternehmensgruppen mit einem Konzernumsatz von mehr als EUR 750 Mio. einer effektiven Mindestbesteuerung von 15 % unterliegen, um das Problem der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zu adressieren.

Am 14. Dezember 2021 beschloss das IF on BEPS zur Umsetzung von Säule 2 die GloBE-Mustervorschriften und im März 2022 veröffentlichte die OECD den GloBE-Kommentar zu diesen Mustervorschriften.

Die gegenständliche Vorlage beinhaltet die innerstaatliche Umsetzung von Säule 2. Die Umsetzung soll gezielt für Geschäftseinheiten von multinationalen Unternehmensgruppen erfolgen, die von den GloBE-Mustervorschriften erfasst sind. Zu diesem Zweck soll ein Gesetz über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz) geschaffen sowie das Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern (StG) angepasst werden. Aufgrund der Zugehörigkeit Liechtensteins zum EWR sind analog zur EU-Umsetzung, auch grosse inländische Gruppen in den Anwendungsbereich aufzunehmen, auch wenn dies in den GloBE-Mustervorschriften nicht vorgesehen ist.

Die betroffenen Geschäftseinheiten haben die Regelungen des GloBE-Gesetzes zusätzlich zum Steuergesetz anzuwenden. Für alle anderen Unternehmen (bspw. KMUs) kommt es zu keinen steuerlichen Änderungen.

Die Umsetzung sieht vor:

- die Einführung einer liechtensteinischen Ergänzungssteuer in Form einer "Qualified Domestic Minimum Top-up Tax" ("QDMTT"), durch die sichergestellt wird, dass in Bezug auf sämtliche inländische Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe bzw. einer grossen inländischen Gruppe eine effektive Mindestbesteuerung in Höhe von 15 % erfolgt,
- die Einführung einer IIR-Ergänzungssteuer ("Income Inclusion Rule"), durch welche mittels Erhebung einer Ergänzungssteuer bei der inländischen Muttergesellschaft die effektive Mindestbesteuerung von 15 % der Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe bzw. einer grossen inländischen Gruppe sichergestellt wird, sowie
- die Einführung einer UTPR-Ergänzungssteuer ("Undertaxed Payments Rule"), durch welche mittels Erhebung einer Ergänzungssteuer bei inländischen Geschäftseinheiten sichergestellt wird, dass eine effektive Mindestbesteuerung von 15 % der Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe erfolgt, wenn in der Jurisdiktion der obersten Muttergesellschaft keine IIR-Ergänzungssteuer zur Anwendung gelangt.

Im Rahmen der Erarbeitung der gegenständlichen Vorlage wurden verfassungsrechtliche und EWR-rechtliche Vorgaben vertieft geprüft und berücksichtigt. Die Regelungen des GloBE-Gesetzes sind, analog zu den Umsetzungsfristen in der EU, ab 1. Januar 2024 (liechtensteinische Ergänzungssteuer und IIR-Ergänzungssteuer) bzw. 1. Januar 2025 (UTPR-Ergänzungssteuer) anwendbar.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 28. März 2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Gesetz über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz) sowie das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; STEG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen bis 2. Juni 2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Präsidiales und Finanzen) wird verzichtet.

7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG) zur Vor-Ort-Erfassung des biometrischen Gesichtsbildes

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage befasst sich mit der Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG). Mit der darin vorgesehenen Anpassung soll die Grundlage und die Möglichkeit geschaffen werden, die biometrischen Gesichtsbilder für Reisepässe (inkl. Spezialpässe) und Identitätskarten direkt beim Ausländer- und Passamt vor Ort zu erfassen. Bis anhin muss der Antragsteller eine Farbfotografie (Gesichtsbild) selbst mitbringen, wodurch die Qualität der Gesichtsbilder einer grossen Bandbreite unterliegt.

Ziel der Vor-Ort-Erfassung der biometrischen Gesichtsbilder ist es, eine den technischen Anforderungen entsprechende Qualität der Gesichtsbilder für die Erstellung der Pässe und Identitätskarten zu erreichen. Dies erhöht beispielsweise die Chancen für die Dokumenteninhaber, die Reisedokumente bei automatischen Grenzkontrollen zuverlässig nutzen zu können. Die Vor-Ort-Erfassung erschwert Betrugern zudem die Manipulation von Gesichtsbildern.

bildern, welche bei den durch die Antragsteller mitgebrachten Fotos nicht ausgeschlossen werden kann. Ausserdem müssen die Antragsteller keine Kosten für die bis anhin selbst mitgebrachten Gesichtsbilder mehr tragen. Die Vor-Ort-Erfassung der Gesichtsbilder reduziert zudem den Aufwand für die Antragsteller sowie das Ausländer- und Passamt, da Gesichtsbilder, die den formellen Anforderungen nicht entsprechen, nicht noch einmal neu besorgt werden müssen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 28. März 2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG) zur Vor-Ort-Erfassung des biometrischen Gesichtsbildes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 30. Juni 2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 21.00 Uhr


Karl Malin
Gemeindevorsteher
Matthias Eberle
Vizevorsteher
Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Montag, 12. Juni 2023